

das außerordentliche Budget zu verweisen. Die Deputation hat in ihrem Bericht S. 580 der Kammer angerathen, zur Zeit noch dabei stehen zu bleiben, und hat nur bemerkt, daß die Kammer sich vorbehalten möge, später bei der Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Budgets nochmals auf diesen Beschluß zurückzukommen. Es würde daher jetzt lediglich im Betreff der zuletzt gedachten 180,000 Thaler zu verhandeln sein. Ich frage nun, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort begehre.

Abg. Riedel: Hier bei der Pos. 15 fragt es sich, ob es nothwendig war, daß die Regierung so lange Zeit das ganze Militair präsent gehalten hat, ohne die Genehmigung der Kammern einzuholen. Der Abg. Haberkorn ist schon bei der allgemeinen Debatte auf diese Frage gekommen und hat bemerkt, daß überhaupt im Jahr 1850 nur vom 1. Mai an bis zum 15. Juli keine Kammern versammelt gewesen wären, und daß die Regierung sonst immer Gelegenheit gehabt habe, die Genehmigung der Kammern einzuholen; allein auch darüber hat sich der geehrte Abgeordnete noch geirrt, denn es sind im vorigen Jahre bloß vom 1. Juni an bis zum 15. Juli keine Kammern versammelt gewesen. Zudem geht mir noch bei, daß von der vorigen Kammer fast einstimmig der Beschluß gefaßt worden ist, den Belagerungszustand aufzuheben und das Militair zu entlassen, und ich glaube, es wäre viel gerathener gewesen, die Staatsregierung wäre auf die damals fast einstimmig beschlossenen Anträge eingegangen, denn dies hätte einen doppelten Nutzen gehabt, einmal wäre es nicht nöthig gewesen, diese Summen dafür zu verwenden, und dann würde man auch noch andere Vortheile davon gehabt haben. Die Deputation hat ein näheres Eingehen auf diese Frage vermieden, weil die Nothwendigkeit jener Maaßregel schon anerkannt worden wäre, und beschäftigt sich bloß mit der Frage, ob diese Summen auch wirklich verwendet worden seien. Allein auch dies kann nicht speciell nachgewiesen werden, denn der Bericht selbst sagt darüber: „man sei aber mit dem Abschluß der Rechnungen noch nicht so weit vorgeschritten, um mit einer größern Genauigkeit das Bedürfnis angeben zu können, welches aber dem Postulate ganz nahe kommen werde.“ Man weiß also bis jetzt noch nicht einmal, ob die ganze Summe erforderlich sein wird oder nicht, oder am Ende den angegebenen Betrag noch bei Weitem übersteigen werde. Selbst aber auch wenn sie verausgabt worden wäre, so kann mich dies doch nicht bewegen, dafür zu stimmen, denn aus dem Grunde allein, weil das Geld nun einmal verausgabt sei, werde ich mich nie bewegen lassen, dafür zu stimmen und das Verfahren der Regierung gut zu heißen. Geht man von der Idee aus, daß eine Summe, weil sie nun einmal verausgabt sei, nun auch verwilligt werden müsse, so wird dies die Gegenpartei auch zu benützen wissen und viele Ausgaben zu Zwecken machen, wozu sie die Genehmigung von den Kammern noch nicht hat; läßt man es dahin kommen, so würdigt man die Kammer zu einer wahren Marionettenversammlung herab, welche am Drahte gezogen wird. Ich glaube, es steht den Kammern das Recht zu, zu

untersuchen, wenn Gelder verausgabt worden sind, für was sie verausgabt sind und ob es nothwendig war, um dann nach Befinden es zu genehmigen oder zu verweigern. Aus allen diesen Gründen werde ich daher gegen dieses Postulat stimmen.

Referent v. d. Planitz: Es ist der Deputation der Vorwurf gemacht worden, sie habe nicht gehörig geprüft, inwiefern diese Ausgabe nothwendig und unerläßlich gewesen wäre. Ich glaube mich zu dessen Abwehr nur auf den Bericht selbst beziehen zu dürfen, wo die Deputation diese Frage bei jedem Ansätze erörtert hat, wie sich auch aus Position 15 selbst ergibt. Die Frage, ob eine so starke Präsenzhaltung unter Waffen, welche auf übereinstimmenden Beschluß sämtlicher Ministerialvorstände angeordnet wurde, unbedingt nothwendig gewesen sei, hat die Deputation hier nicht näher erörtern wollen, weil diese Nothwendigkeit schon bei früheren Gelegenheiten anerkannt worden ist. Wenn übrigens mehrere Redner der Staatsregierung daraus einen Vorwurf machen, weil sie diese Präsenzhaltung habe stattfinden lassen, ohne davon die Kammer in Kenntniß zu setzen, so muß ich dem widersprechen. Sie hat die Kammer wohl davon in Kenntniß gesetzt; man lese nur die Motive zu Position 61, wo die Staatsregierung die Erläuterung zu diesem Postulate giebt, welches für die Präsenzhaltung im Jahre 1849 gestellt wird. Sie sagt dort ausdrücklich, es werde von den Umständen abhängen, ob nicht auch für die Jahre 1850 und 1851 ähnliche Ansprüche zu machen seien, ob nicht ähnliche Ueberschreitungen stattfinden würden; wie viel diese betragen würden, ließe sich nicht voraussagen. Wenn man daher der Regierung den Vorwurf bei Position 15 machen will, so handelt es sich darum, nachzuweisen, daß die Lage Sachsens, die Lage Deutschlands überhaupt eine solche gewesen sei, daß man die Armeen auf vollem Friedensfuße hätte halten können. Wir haben aber schon früher darüber verhandelt, und ich habe diese Ansicht noch nicht aussprechen hören, und deshalb hat auch die Deputation nicht geglaubt, eine Untersuchung der Frage, ob die Präsenzhaltung der Truppen im Jahre 1849 nothwendig gewesen sei oder nicht, anstellen zu müssen, da die Kammer diese Nothwendigkeit früher schon anerkannt hat. Es ist dies geschehen bei Position 61, wo die Bewilligung für den gewöhnlichen Militairaufwand stattgefunden hat. Damals hat Niemand in der Kammer gesagt, daß im Jahre 1849 eine Ueberschreitung stattgefunden habe; es hat Niemand ein Wort darüber laut werden lassen, obwohl der Bericht genau darauf hinweist, daß es wirklich der Fall gewesen sei; Niemand hat diese Ausgabe in Zweifel gezogen. Es hat also, wie schon mehrfach dargethan, die Deputation geglaubt, daß die Mehrpräsenz der Armee von der Deputation als gerechtfertigt anerkannt worden sei. Uebrigens sind doch auch die im Berichte enthaltenen Angaben wohl geeignet, diese Rechtfertigung außer Zweifel zu setzen. Es ist dort gesagt, daß trotzdem, daß der Beschluß vom Gesamtministerium gefaßt worden sei, die Armee in dieser